

Satzung der Stadt Solingen zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für den Kernbereich der Ohligser Innenstadt (Erhaltungssatzung Düsseldorforfer Straße) vom 29.01.1996

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 14. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Kernbereich der ehemaligen Stadt Ohligs; beidseits der Düsseldorforfer Straße zwischen dem Grundstück Düsseldorforfer Straße- 90 und der Bahnstraße.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beiliegenden Plan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen aus der Zeit um die Jahrhundertwende (19./20. Jahrhundert), die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die städtebauliche Eigenart des gesamten historischen Straßen- und Ortsbildes dieses Teilbereiches von Solingen-Ohligs prägen.
2. Diese Satzung dient gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart dieses Teilbereiches von Solingen-Ohligs. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne sowie der Genehmigungs- und Erlaubnispflichtigkeit für bauliche Anlagen nach der Bauordnung bzw. dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen einer besonderen Genehmigung.

2. Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage
 - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Straßen- und Ortsbild prägt oder
 - b) sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Maßnahme beeinträchtigt wird.

§ 4 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über eine im Sinne dieser Satzung genehmigungspflichtigen Maßnahme hat eine Erörterung gemäß § 1.73 Absatz 3 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten stattzufinden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig, im Sinne des § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser, Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

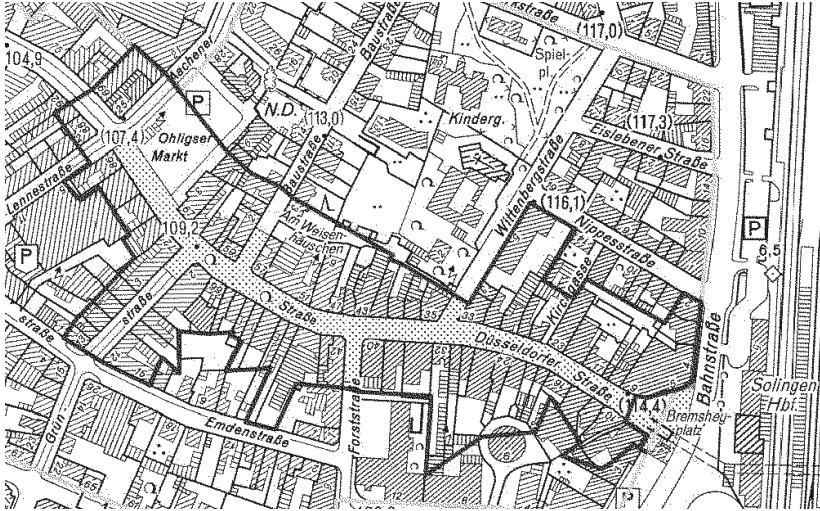
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Solingen, 29. Januar 1996
Kaimer
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Düsseldorfer Straße



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen zur Erhaltung baulicher Anlagen und Ihrer Eigenart von Gebieten für den Kernbereich der Ohligser Innenstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird .darauf, hingewiesen, daß nach § 7Absatz 6 GO NW eine Verletzung, von Verfahrens- und Formvorschriften der. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht .werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht, ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht, worden,-.
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmängel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29. Januar 1996
Kaimer
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 08 vom 22.02.1996)